



**7523-W
Förderrichtlinien
zur Durchführung des
bayerischen 10.000-Häuser-Programms**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 24.07.2019, Az. 91-9151/24/1**

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser) durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser) neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10.000-Häuser-Programm fördert mit einem Zuschuss (im Folgenden „EnergieBonus-Bayern“ oder „-Bonus“ genannt) dem „EnergieBonusBayern“ Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus kombinieren wollen (Programmteil „EnergieSystemHaus“), als auch Hauseigentümer, die einen neuen Batteriespeicher kombiniert mit einer neuen Photovoltaikanlage erstmals einbauen oder ergänzen wollen (Programmteil „PV-Speicher-Programm“). ²Durch das „EnergieSystemHaus“ beide Programmteile sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.



1.1 ¹Die Förderung im Rahmen des Programnteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben ~~in bis zu 10.000 Wohneinheiten~~ zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), auszuschöpfen. ²Mithilfe dieser Systeme können sich die Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ³Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). ~~4Eine Förderung oder die Förderfähigkeit eines aktuellen Bauvorhabens als „KfW-Effizienzhaus“ bilden die Grundvoraussetzung für die Zuwendung.~~ ⁵⁴Die ~~zusätzliche~~ Anforderung an die Energieeffizienz des Gebäudes schafft die Grundlage dafür, dass eine effiziente Anlagentechnik und Energiespeicherung erst möglich wird. ⁶⁵Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁷⁶Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Techniken gefördert. ⁸⁷Zudem sollen technische Neuentwicklungen, z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden. ⁹⁸~~Die~~ Landeszuschuss-Förderung schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. ¹⁰⁹Es Sie unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. ¹⁴⁰Außerdem ergänzt dasieses Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und in Kommunen und erzeugt damit neue Synergien. ~~142Die Gesamtzahl der Förderfälle ist ab 2017 in jährliche Tranchen aufgeteilt.~~ ¹⁴³~~Diese können dem Merkblatt A „Allgemeines“ (unter www.EnergieBonus.Bayern) entnommen werden.~~



4.2-¹Die Förderung im Rahmen des Der-Programmteils „PV-Speicher-Programm“ soll insbesondere die dezentrale Erzeugung und Nutzung von PV-Strom durch Privatpersonen unterstützen und sie auch praktisch an der Energiewende beteiligen. ²Mit dem „PV-SpeicherBonus“ sollen Gebäudeeigentümer von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern motiviert werden, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen und die eigenen Stromkosten zu reduzieren. ³Die Eigenerzeugung von Strom in Bayern soll dadurch wesentlich vorangebracht werden. ⁴Die Speicherung von Strom soll dabei nicht nur helfen, die Eigenversorgung der Haushalte zu erhöhen. ⁵Mit Hilfe eines intelligenten Lademanagements und geeigneter Schnittstellen zum Stromnetz sollen auch die Voraussetzungen für stromnetz-dienliches Einspeisen und die mögliche Teilnahme an einer regionalen Stromvermarktung geschaffen werden. ⁶Optional wird ergänzend zum Batteriespeicher die Neuinstallation eines für künftige Anforderungen geeigneten Elektroladeanschlusses gefördert, um die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge weiter auszudehnen, vor allem aber auch um die Möglichkeit zu schaffen, Elektrofahrzeuge mit selbst produziertem Strom zu laden. „Heizungstausch-Plus“ mit seinen bisherigen Fördertatbeständen ist mit dem Ablauf des Jahres 2017 ausgelaufen.



~~2. Gegenstände der Förderung~~

~~2. ⁴Die Förderung erfolgt~~

~~—¹Die Förderung erfolgt im Programmteil „EnergieSystemHaus“ in Form eines „TechnikBonus“ (obligatorisch) für innovative Heiz-/Speicher-Systeme (vgl. Nr. 11.3). ²Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. ³Die Förderung erfolgt sowohl für die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau.~~

~~2.1 und~~

~~2.2 ¹Die Förderung erfolgt im Programmteil „PV-Speicher-Programm“ für die Erst-/ oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer neuen Photovoltaikanlage. ²Optional kann der Antragsteller zusätzlich eine Förderung für die ergänzende Neuinstallation einer leistungsfähigen Ladestation für Elektrofahrzeuge erhalten. ³Eine Doppelförderung ein und desselben PV-Speicher-Systems, bestehend aus PV-Anlage und Batteriespeicher, über den TechnikBonus T3 im Programmteil EnergieSystemHaus und den Programmteil PV-Speicher-Programm ist ausgeschlossen. ⁴Eine Kombination mit einem anderen TechnikBonus aus dem Programmteil EnergieSystemHaus ist möglich.~~



3. Zuwendungsempfänger

~~3.1 ¹Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ sind natürliche Personen antragsberechtigt, die spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes sind oder zumindest den notariellen Kaufvertrag über dieses Wohngebäude vorlegen können. Antragsberechtigt sind ¹Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung seinen Erstwohnsitz in dem Wohngebäude haben.~~

~~3.1 jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen. ¹Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen ¹Im Programmteil „PV-Speicher-Programm“ sind natürliche Personen antragsberechtigt, die spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes sind oder zumindest den notariellen Kaufvertrag über dieses Wohngebäude vorlegen können. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der Maßnahme seinen Erstwohnsitz in dem Wohngebäude haben.:-~~

~~3.2 ⁴Bei Sanierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten im Freistaat Bayern sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.~~

~~3.33.2 ⁴Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes sein werden und dieses zum Zwecke der Selbstnutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung jedenfalls eine der Wohneinheiten als Erstwohnsitz selbst bewohnen.~~



4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf nach Fertigstellung maximal zwei Wohneinheiten umfassen (Ein- und Zweifamilienhäuser). ²Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den oder die Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen, das heißt die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. ³Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). ⁴Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und Wochenendhäusern (Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind). ⁵~~Gefördert werden im Programmteil „EnergieSystemHaus“ nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Dezember 2019 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.~~

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen und keine anderen Fördermittel damit ersetzt werden. ²Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung. ³Insbesondere ist die Förderung mit der Bundesförderung durch die KfW-Programme und das Marktanreizprogramm (MAP) des Bafa abgestimmt und kombinierbar.

6. Antragsverfahren

6.1 ¹Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. ²Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt^a. ³Der elektronische Förderantrag muss der Bewilligungsstelle vor Außerkräfttreten der Richtlinie vorliegen. ⁴Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf

^a Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. ⁵⁴⁵Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵⁶⁵⁶Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragsstellers zum Vertragsschluss. ⁷⁶⁷⁶Planungs- und Beratungsleistungen sind zulässig und gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.1.1 ⁷¹Der elektronische Förderantrag im Programmteil „EnergieSystemHaus“ muss der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. Juni 2020 vorliegen. ²Der Förderantrag zum „EnergieSystemHaus“ „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. ⁸Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. ²³²⁹Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW^b (jeweils in Kopie, vgl. Nr. 11.1) oder alternativ die Bestätigung der Förderfähigkeit durch die KfW sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.1.2 ¹Der elektronische Förderantrag „PV-Speicher-Programm“ muss der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2023 vorliegen. ²Der Förderantrag zum „PV-Speicher-Programm“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie von einem Fachbetrieb oder einem Sachverständigen unterschrieben werden. ²³²Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener Elektrofachbetrieb. ³⁴³Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebes sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2 Als Sachverständiger im Sinn dieser Richtlinien gilt ein zugelassener Sachverständi-

^b Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



ger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de).

6.3 ¹⁴Bei Für Gemeinschaftslösungen im Programmteil „EnergieSystemHaus“ (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung nach einer zunächst formlosen über die durch Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). ²²Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. ³³Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen sind zulässig und gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.4 Bei Überschreiten der Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle erfolgt keine Förderung.

~~¹Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.EnergieBonus.Bayern. ²Der Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsstelle wird per E-Mail bestätigt⁶. ³Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags begonnen werden. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. ⁷Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Sachverständigen unterschrieben werden. ⁸Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. ⁹Der unterschriebene Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW^d (jeweils in Kopie) oder alternativ die Bestätigung der Förderfähigkeit durch die KfW sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem bestätigten~~

^c Der schrittweise Ablauf der elektronischen Antragstellung sowie die Definition des Eingangs des elektronischen Antrags sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.

^d Die Definition der „KfW-Antragsunterlagen“ und der „Förderzusage der KfW“ sind dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



~~Eingang des elektronischen Antrags in Papierform bei der Bewilligungsstelle einzureichen.~~

~~¹Bei Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 11.3.2) erfolgt die Antragstellung über die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 7). ²Dort erhält der Antragsteller auch nähere Informationen zum Antragsverfahren und zu den erforderlichen Antragsunterlagen. ³Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. ⁴Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.~~

7. Bewilligungsstellen

¹Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. ²Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt die Zuwendungsbescheide. ⁴Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

8.1.1 Die Maßnahmen müssen innerhalb von 30 Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.-

8.1.2 ¹Bei Gemeinschaftslösungen müssen die Maßnahmen innerhalb von 30 Monaten ~~nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw.~~ nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. ²Wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen, beginnt der Zeitraum bereits mit dieser Zustimmung.



8.2 Im Programmteil „PV-Speicher-Programm“:

Die Maßnahmen müssen innerhalb von neun Monaten nach dem bestätigten Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

— Bei Überschreiten der Fristen ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle erfolgt keine Förderung.

9. Nachweis der Verwendung

¹Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen. ¹²Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

~~9.1 ⁴Es wird der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.~~ ²¹Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ ist die antragsgemäße und fachlich einwandfreie Umsetzung des Vorhabens ~~ist~~ durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. ³²Die KfW-Prüfmitteilung^e (in Kopie) über die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Sanierung) sowie über das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. ³Wird das Bauvorhaben ohne KfW-Förderung durchgeführt, sind vergleichbare Nachweise zu erstellen und vom Sachverständigen zu bestätigen. ⁴Bei Sanierungsvorhaben ergeben sich die förderfähigen Maßnahmen aus der entsprechenden KfW-Liste.

9.2 ¹Im Programmteil „PV-Speicher-Programm“ muss der Verwendungsnachweis zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebes eingereicht werden. ²Der ausführende Fachbetrieb oder der Sachverständige muss die antragsgemäße und fachgerechte Ausführung des Vorhabens bestätigen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle erfolgt keine Förderung.

^e Die Definition der KfW-Prüfmitteilung ist dem Merkblatt A „Allgemeines“ zu entnehmen.



9.4 ¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

~~¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen~~

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.



Teil 2: ~~Besondere Anforderungen beim Programmteil~~ „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 ¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude zeitgleich als „KfW-Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme 151 bzw. 430 „Energieeffizient Sanieren“ oder 153 „Energieeffizient Bauen“) oder förderfähig sein. ²Wird keine Förderung durch die KfW in Anspruch genommen, ist eine vom Sachverständigen (vgl. 6.2) über die entsprechende Plattform erstellte Bestätigung der Förderfähigkeit als Effizienzhaus einzureichen.³²Beim Neubau muss nach Abschluss der Maßnahme mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 55 und nach Abschluss der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden eines KfW-Effizienzhauses 115 erreicht werden. ⁴³Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen technischen Definitionen der KfW.

11.2 ~~¹Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.~~²¹~~Dabei setzt sich die Förderung~~ setzt sich aus einem obligatorischen „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ³²Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme, überwiegend mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), gefördert (vgl. Tabelle 1). ⁴³Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs q_h (vgl. Tabelle 2). ~~⁵Die Förderung ist mit der Förderung aus den oben genannten Programmen der KfW kombinierbar.~~ ~~⁶Außerdem ist eine Kombination dieses Programms mit dem Marktanzreizprogramm (MAP) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.~~

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme (obligatorisch)

11.3.1 ¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss eines der in Tabelle 1 aufgeführten Heiz-/Speicher-Systeme zum Einsatz kommen. ²Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern):



Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag) je Wohngebäude
T1	Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T1) mit Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ^f	
	<ul style="list-style-type: none"> Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen) 	2.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> Gasbetriebene Wärmepumpe 	2.500 €
T2	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ⁴	
	<ul style="list-style-type: none"> BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage 	3.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> BHKW als Gemeinschafts-BHKW 	4.500 €
	<ul style="list-style-type: none"> bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss 	1.500 €
T3	Netzdienliche Photovoltaik^g (vgl. Merkblatt T3) Speichersystem mit Energiemanagementsystem ⁴ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	<ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher 	2.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher 	1.000 + 1.300 €
	<ul style="list-style-type: none"> max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher 	3.000 + 3.300 €
T4	Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	<ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m³) 	1.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m³) 	1.500 €
	<ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m³) 	2.000 €
	<ul style="list-style-type: none"> Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung des Heizwärmebedarfs) 	9.000 €
T5	Holzheizung (vgl. Merkblatt T5) mit Wärmespeicher	
	<ul style="list-style-type: none"> Holzessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher 	1.500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

^f Energiemanagementsystem: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T1, T2, T3).

^g Die maximalen Förderbeträge für T3 „Netzdienliche Photovoltaik“ unterliegen zum Teil einer Degression (analog zur Bundesförderung, KfW 275) und werden ab 01. Juli 2018 abgesenkt.



11.3.2 ¹Der „TechnikBonus“ kann auch für die gemeinschaftliche Nutzung eines Heiz-/Speicher-Systems durch mehrere Ein- und/oder Zweifamilienhäuser gewährt werden („Gemeinschaftslösung“). ²Neben der in Tabelle 1 aufgeführten Gemeinschaftslösung zu T2 erfolgt die Förderung auch für Gemeinschaftslösungen zu den Technikvarianten T1, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1).

11.3.3 ¹Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus dem jeweils einschlägigen Merkblatt T1 bis T5 (abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) dieses Programms erfüllt sein. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftslösungen.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“ (optional)

¹In Ergänzung zum obligatorischen „TechnikBonus“ kann der „EnergieeffizienzBonus“ optional in Anspruch genommen werden. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – spezifischer Heizwärmebedarf q_h (vgl. Merkblatt E)		EnergieeffizienzBonus (Maximalbetrag)
1.	Sanierung eines bestehenden Gebäudes (<u>Bauantrag vor 01.02.2002</u>)	je Wohneinheit
	8-Liter-Haus: $q_h \leq 80,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3.000 €
	5-Liter-Haus: $q_h \leq 50,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6.000 €
	3-Liter-Haus: $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9.000 €
2.	Energieeffizienter Neubau	je Wohngebäude
	2-Liter-Haus: $q_h \leq 20,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV ^{h6}) $q_h \leq 30,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP ^h)	3.000 €
	1-Liter-Haus: $q_h \leq 10,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach EnEV) $q_h \leq 15,0 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (nach PHPP)	9.000 €

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

^h Erläuterung der Berechnungsverfahren nach EnEV (Energieeinsparverordnung) und PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) können dem Merkblatt A „Allgemeines“ entnommen werden.



³Der Heizwärmebedarf ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhaus-Niveaus entnommen werden.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein **zugelassener Sachverständiger** (~~Vgl. 6.2) aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de)~~ eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift **im Antrag** auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung ~~und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen~~ bestätigen. ³Die Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T1 bis T5, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) entsprechen und sind durch ~~Fachbetriebe~~ **Fachpersonal** durchzuführen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Abweichend hiervon sind die Regelungen zu Gemeinschaftslösungen (vgl. Nr. 13.2.2).

13.2 Umfang der Förderung

13.2.1 ¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. nach dem erreichten Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs. ²Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ³Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁴Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁵Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ⁶Die angegebenen



Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ⁷Bei einer parallelen Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf der „TechnikBonus“ den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁸Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt. ⁹Die maximalen Förderbeträge je Wohneinheit bzw. je Wohngebäude können der Tabelle 2 entnommen werden. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge sind Maximalbeträge. ¹¹Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen. ¹²Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt des bestätigten Eingangs des elektronischen Förderantrags.

13.2.2 ¹Bei Gemeinschaftslösungen zu T1, T2, T4 und T5 (vgl. Tabelle 1) beträgt der maximale Förderbetrag des „TechnikBonus“ für die gesamte Gemeinschaftslösung höchstens bis zu 80 % der Summe der maximal möglichen Förderbeträge für eine Einzellösung aus Tabelle 1. ²Die Höhe der Förderung je Antragsteller wird von der Bewilligungsstelle nach Einzelfallprüfung festgelegt. ³Bei einer parallelen Förderung durch das MAP des BAFA darf der „TechnikBonus“ je Wohngebäude den nach den Richtlinien des MAP möglichen Förderbetrag nicht überschreiten. ⁴Der optionale „EnergieeffizienzBonus“ wird bei Sanierung je Wohneinheit und bei Neubau je Wohngebäude gewährt, die maximalen Förderbeträge können der Tabelle 2 entnommen werden. ⁵Der „EnergieeffizienzBonus“ darf bei Sanierung maximal 10 % der förderfähigen Kosten der möglichen KfW-Förderung zum Effizienzhaus betragen.



Teil 3: Programmteil „PV-Speicher-Programm“

14. Förderung

¹Die Förderung im Programmteil „PV-Speicher-Programm“ kann je Wohngebäude nur einmal in Anspruch genommen werden. ²Gefördert wird die Erst-/ oder Ergänzungsinstallation eines neuen Batteriespeichers jeweils in Verbindung mit einer neuen Photovoltaikanlage. ³Optional wird zusätzlich eine- Förderung für die Neuinstallation einer leistungsfähigen Ladestation für Elektrofahrzeuge gewährt. ⁴Nicht gefördert wird nur der alleinige Einbau eines Batteriespeichers oder einer Photovoltaikanlage.

<u>Batteriespeichersystem</u>	<u>Förderbetrag</u>
<u>nutzbare Kapazität von mindestens 3,0 kWh</u>	<u>500 €</u>
<u>pro zusätzlicher voller 1,0 kWh (bis insgesamt 30,0 kWh)</u>	<u>Je 100 €</u>
<u>Ladestation für Elektrofahrzeug (optional)</u>	<u>200 €</u>

Tabelle 3: Förderstufen „PV-Speicher-Programm“

15. Fördervoraussetzungen

¹Der Fachbetrieb (vgl. 6.1.2) oder ein Sachverständiger (vgl. 6.2) muss mit seiner Unterschrift im Antragsformular bestätigen, dass das vorliegende Angebot eines Fachbetriebes mit den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblatt S, abrufbar unter www.EnergieBonus.Bayern) übereinstimmt. ²Die Durchführung muss den technischen Mindestanforderungen entsprechen und durch Fachpersonal erfolgen.



16. Art und Umfang der Förderung

16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

16.2 Umfang der Förderung

¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach der förderfähigen Kapazität des Batteriespeichers (vgl. Tabelle 3). ²Die Förderung erfolgt im Verhältnis 1:1 zur Leistung der neuen PV-Anlage. ³Förderfähig ist nur die nutzbare Speicherkapazität in kWh, der eine mindestens gleich hohe Leistung der PV-Anlage in kWp gegenübersteht. ⁴Die maximale Förderung für den Batteriespeicher beträgt 3.200 Euro und optional ergänzend 200 Euro für den Elektro-ladeanschluss. -

15.17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 3. April 2019~~17~~ in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019~~32022~~ außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2. April 2019~~17~~ tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms vom 16~~29~~. März~~Juli~~ 2017~~5~~ (AllMBl. S. 125~~S. 399~~), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4~~15~~. Mai~~April~~ 2019~~96~~ (BayMBl Nr. 190~~AllMBl. S. 1514~~) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor